

## EMPFEBLUNG

Auszug aus dem Schreiben des Verbandes der Süßwarenindustrie an die Gewerkschaft der Lebens- und Genussmittelarbeiter vom 20. April 1961:

“Die Lösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung seitens einer Dienstnehmerin bis zum Ende der ihr durch das Mutterschutzgesetz vom 13. März 1957 in der Fassung der Novelle vom 28. November 1960 <sup>\*)</sup> eingeräumten Schutzfrist (§ 5 Abs. 1) zwecks Betreuung ihres neugeborenen Kindes ist als wichtiger Grund anzusehen. Solche Dienstnehmerinnen sollen daher in diesem Fall den ihnen zustehenden Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration bzw. Abfertigung erhalten. Diese Auffassung wurde hinsichtlich der Abfertigung bereits bei den Kollektivvertragsverhandlungen im Jahre 1958 von beiden Vertragsteilen vertreten und wird auf Grund der bestehenden betrieblichen Übungen weiterhin anerkannt.”

Obiges Zugeständnis, das auch nach Novellierung des Rahmenkollektivvertrages über die diesbezüglichen Bestimmungen hinausgeht, wurde der Gewerkschaft anlässlich der im April des Jahres 1961 geführten Kollektivvertragsverhandlungen eingeräumt.

---

<sup>\*)</sup> nunmehr Novelle vom 6. März 1974 (BGBl. 178/74)